

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Kindergarten                       Primarschule                       Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Jörg Walser                      Funktion: Rektor

Telefon: 044 925 54 81                      Mail: joerg.walser@schulemeilen.ch

Version (Nr.) : 004                      vom: 16.10.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln .....	2
B: Distanzregeln.....	3
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	4
D: Schul- und Klassenanlässe.....	6
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	6
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	7
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	8

A: Allgemeine Regeln	
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.	
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulpflege, Rektor und Schulleitung
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden sich gemäss Ablauf der Schule ab, bleiben zu Hause, bis das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt geklärt ist und informieren die Schulleitung.</li> <li>– Kinder mit Krankheitssymptomen melden sich gemäss Ablauf der Schule ab und kontaktieren den Arzt.</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<p>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Teilnehmenden von Anlässen sind über die Verwendung der erhobenen Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen (Liste)</li> </ul>
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eltern meiden das Schulareal während den Unterrichtszeiten.</li> <li>– Schulgebäude werden nur nach Vereinbarung betreten.</li> <li>– Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind zu befolgen.</li> <li>– Für alle Erwachsenen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt auf dem ganzen Schulareal (Schulgebäude, Sporthallen, Betreuungsräume, Pausenplätze) eine generelle Maskenpflicht.</li> <li>– Die Pausenregelung sowie die Regeln für das Benutzen von Spielgeräten werden durch die Schulleitung und Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern kommuniziert.</li> </ul>

A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulhaus möglichst fernbleiben.	Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe/Aufgaben/Projekte/berufspraktische Ausbildung das Schulhaus betreten.
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es werden Präsenzlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.</li> <li>– Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden</li> <li>– Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert respektive bekannt gemacht (Plakate etc.).</li> </ul>

<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>	
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist, gilt die Maskenpflicht. Auch kommen Schutzmassnahmen wie Plexiglas-scheiben zum Einsatz.

<p>B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)</p>	<p>Bei Veranstaltungen innerhalb der Schulgebäude gilt die Maskenpflicht. Zusätzlich sind bei grösserem Personenaufkommen die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen und den Sitzreihen ein Abstand von 1.5 Meter eingehalten wird.</p>
<p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben</p>	<p>Hier gelten die Vorgaben der Gemeinde.</p>

<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>	
<p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p>	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mit Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<p>Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</p>
<p>C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen</p>	<p>Bodenmarkierungen und Plakate sind vorhanden.</p>
<p>C4: Hygienevorschriften Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch von den Nutzern mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden täglich vom Hauspersonal gereinigt.</li> </ul>

<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hygienemasken stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung.</li> <li>– Die Bestellung der Hygienemasken geschieht via Hauswarte und Leitung Schulverwaltung.</li> <li>– Das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel (inklusive Schwimmbus und Taxi) richtet sich nach den Regeln der Betreiber.</li> </ul>
<p>C6: Hygienemasken an den Schulen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Schüler*innen der Sekundarschule tragen Masken in den Gängen der Schule und in den Gemeinschaftsräumen.</li> <li>– Für alle Erwachsenen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt auf allen Schularealen (Schulgebäude, Sporthallen, Betreuungsräume, Pausenplätze) eine generelle Maskenpflicht.</li> </ul>
<p>C7: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer*innen konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>
<p>C8: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.</p>
<p>C9: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</p>	<p>Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume nach jeder Lektion) gelüftet. Wenn möglich bleiben die Türen offen.</p>

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li><li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li><li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li></ul>
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	Für Klassenlager besteht ein separates <u>Schutzkonzept</u> und eine entsprechende Checkliste.
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 erwachsenen Personen sind besondere Massnahmen zu treffen.	Anlässe mit mehr als 100 erwachsenen Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept.

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: Schulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung und dessen Schutzkonzept ist der Verein FEE zuständig. Die Schule und der Verein FEE stimmen die Konzepte nach Möglichkeit aufeinander ab.
E2 Mittagstisch Sekundarschule	Für den Mittagstisch der Sekundarschule wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet.

E3: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.	Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet.
E4: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung wenn immer möglich im Freien</li> <li>– Im Schwimmunterricht gelten die Regelungen des Hallenbades Meilen.</li> </ul>
E5: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.
E6: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Schülertransporte gelten die Regelungen der entsprechenden Betriebe.

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Schriftliche Information des Schutzkonzeptes
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe) gewährleistet. Für schwangere Lehrerinnen und besonders gefährdete Lehrpersonen müssen besondere Schutzmassnahmen getroffen werden. Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.</li> <li>– Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine Schutzmaske - auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben. Eltern, die sich im Kindergartenlokal oder im Schulhaus aufhalten, müssen obligatorisch eine Schutzmaske tragen.</li> <li>– Wenn die besonders gefährdete Lehrperson in der Sekundarschule unterrichtet, sollen in besonderen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, auch die Schülerinnen und Schüler eine Schutzmaske tragen, welche von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Das ist in diesem Alter zumutbar. Die Schülerinnen und Schüler können das An- und Ausziehen der Maske gut handhaben.</li> <li>– Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu lüften.</li> </ul>
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>	
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort und Betreuung legt jede Schuleinheit selber fest
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Individuelle Lösung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<p>Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten</p> <p>Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten</p>
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin



G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin
G6: Kommunikation durch die Schule	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. <ul style="list-style-type: none"><li>- Kommunikation an Team</li><li>- Kommunikation Eltern</li></ul>